



STATUTEN

VESPA CLUB

"THE MONKEYS SCHWEIZ"



## **I. Name Sitz und Zweck**

- § 1. Unter dem Namen Vespa Club "THE MONKEY SCHWEIZ" (nachstehend „VCMS“ genannt) besteht mit Sitz in 5600 Lenzburg, Rubeggweg 30, ein Verein, der den Zusammenschluss und die Wahrung der Interessen der Vespa- und Piaggio-Fahrer im allgemeinen, die Pflege und Förderung guter Kameradschaft durch Veranstaltungen, Ausfahrten, Wettbewerben und Besuche von Vespa-Treffen bezweckt. Weiter steht auch die Pflege, Wartung und das allgemeine Interesse der Fahrzeuge (namentlich alle Roller aus der Piaggio-Palette) im Vordergrund. Der „VCMS“ ist der Dachorganisation „Vespa-Club der Schweiz“ angeschlossen. An den jährlichen Delegiertenversammlungen des Dachverbandes wird der „VCMS“ durch den Präsidenten oder durch ein / mehrere Aktiv-Mitglied/er vertreten. Der „VCMS“ ist grundsätzlich verpflichtet, seine Aktiv-Mitglieder dem „Vespa-Club der Schweiz“ anzumelden und den Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Passiv-Mitglieder können sich auf eigene Kosten eintragen lassen. Der „VCMS“ ist politisch und konfessionell neutral.

## **II. Organisation**

- § 2. Der Verein besteht aus:
- a) Aktiv-Mitglieder (mit Stimmrecht)
  - b) Passiv-Mitglieder (ohne Stimmrecht)
  - c) Ehren-Mitglieder (mit Stimmrecht)
- § 3. Als Aktiv-Mitglieder können auf schriftliche Erklärung, aufgenommen werden: Personen, die im Besitz von mindestens einem Piaggio-Roller sind und dieses Fahrzeug auch regelmässig nutzen. Ausnahmen müssen vom Vorstand bewilligt werden.
- § 4. Als Passiv-Mitglied können in den Verein eintreten: Natürliche oder juristische Personen, die den Verein finanziell und moralisch zu unterstützen wünschen, auch wenn sie selbst nicht Roller-Fahrer sind. Sie geniessen das Mitspracherecht, sind jedoch weder stimm- noch wahlberechtigt. Aktiv-Mitglieder, welche die unter §3 aufgeführten Bedingungen nicht mehr erfüllen, werden auf Meldung hin als Passiv-Mitglieder umgeschrieben.
- § 6. Als Ehren-Mitglied kann ernannt werden, wer sich um den Club in hervorragender Weise verdient gemacht hat. Die Ernennung zum Ehren-Mitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
- § 7. Über Aufnahme der Aktiv- und Passiv-Mitglieder entscheidet nach eventuell vorausgegangener Aufnahme durch den Präsidenten, der Vorstand.



**§ 8.** *Aktiv-, Passiv- sowie Ehren-Mitglieder bezahlen einen jährlichen Beitrag, der von der Generalversammlung festgesetzt wird.*

*Unterjährige Eintritte werden wie folgt geregelt:*

- *Bis und mit 31. August des laufenden Jahres, den vollen Mitgliederbeitrag = 100%*
- *Ab dem 01. September bis am 31. Dezember des laufenden Jahres, den halben Mitgliederbeitrag =50%*

**§ 9.** *Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftpflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.*

**§10.** *Der Austritt aus dem Verein kann erfolgen*  
a) *durch schriftliche Anzeige an den Präsidenten,*  
b) *durch Streichung, wegen nichtbezahlen des jährlichen Beitrages,*  
c) *durch Ausschluss.*

**§11.** *Die schriftliche Austritts-Erklärung kann jederzeit erfolgen. Einbezahlte Beiträge werden jedoch nicht zurückvergütet. Erfolgt das Austrittsbegehren nach der Generalversammlung, so ist der Beitrag für das laufende Vereinsjahr unter allen Umständen zu bezahlen.*

**§12.** *Gestrichen werden zahlungspflichtige Mitglieder, die mit ihren Beiträgen mehr als 3 Monate ab dem 01. Januar des laufenden Jahres, im Rückstand sind und diese trotz schriftlicher Mahnung nicht entrichtet haben.*

**§13.** *Ausschluss wegen unehrenhaften Benehmens innerhalb oder ausserhalb des Vereins, oder wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vereinsstatuten oder Vereinsinteressen, erfolgt auf Antrag des Vorstandes in einer Vorstandssitzung. Der Verein wird bei der nächsten Generalversammlung darüber orientiert.*

**§14.** *Ausgetretene, gestrichene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeglichen Anspruch auf das Vereinsvermögen.*

### **III. Verfassung**

**§15.** *Organe des Vereins sind*  
a) *die Generalversammlung*  
b) *die Vorstandssitzung*  
c) *der Vorstand*  
d) *die Vereinsnachrichten*



**§16.** Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird ordentlicher weise alljährlich einmal innerhalb des 1.Quartals des darauffolgenden Jahres einberufen. Die Einladung geschieht durch den Präsidenten mindestens 30 Tage vor der Abhaltung durch persönliche Einladung. Anträge der Mitglieder oder des Vorstandes müssen mindestens 14 Tage vor der GV an den Präsidenten in schriftlicher Form vorliegen. Sofern der Vorstand es für nötig erachtet, kann er ausserordentliche Generalversammlungen einberufen. Die Teilnahme an der Generalversammlung ist für Aktiv-Mitglieder obligatorisch, für Passiv-Mitglieder selbstverständlich. Jedes dem „VCMS“ angehörende Mitglied, das der Generalversammlung nicht beiwohnen kann, meldet dies schriftlich oder mündlich 15 Tage vor der Generalversammlung dem Präsidenten.

**§17.** Die Generalversammlung hat folgende Kompetenzen:

- a) Abnahme und Genehmigung der Jahresberichte, der Protokolle und der Jahresrechnung.
- b) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren.
- c) Revision der Statuten.
- d) Beschlussfassung über grössere Veranstaltungen.

Über alle Beschlüsse wird ein Protokoll geführt. Jedes Mitglied hat jederzeit das Recht, Protokolle einzusehen.

**§18.** Vorstandssitzungen zur Behandlung der laufenden Geschäfte und Aktivitäten werden je nach Bedürfnis durch den Präsidenten oder durch Vorstandsmitglieder einberufen.

Über alle Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

**§19.** Bei allen Abstimmungen entscheidet das "einfache Mehr" der abgegebenen Stimmen, ausgenommen bei Wahlen, Statutenänderungen und Auflösung, wo eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmen notwendig ist.  
Bei Stimmgleichheit entscheidet der Stichentscheid des Versammlungsleiters.

**§20.** Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und wird alle 2 Jahre an der Generalversammlung in folgender Reihenfolge gewählt:

1. Präsident
2. Aktuar
3. Kassier
4. weitere Vorstandsmitglieder mit Aufgaben

**§21.** Dem Vorstand bleibt die Leitung der Vereinsgeschäfte vorbehalten. Die Einberufung geschieht durch den Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Der Vorstand ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens die erwähnten ersten 3 Vorstandsmitglieder gemäss §20 anwesend sind.



**§22.** *Der Präsident leitet die Versammlung.*

- *Er hat die Vorstandssitzung ein zu berufen und die Traktanden vor zu bereiten.*
- *Er ist verantwortlich für die korrekte Führung der Protokolle (Vorstandssitzungen und Generalversammlung).*
- *Sämtliche Sekretariats-Arbeiten, mit Ausnahme der Vereinskasse(n), unterliegen seiner Verantwortung. Der Präsident kann diese Aufgaben dem Aktuar übertragen*
- *Der Präsident ist besorgt um die Redaktion und das Erscheinen des offiziellen Publikationsorgans (in Form von schriftlichen „Club-Nachrichten“) falls diese erstellt werden. Anzahl und Zeitpunkt der Erscheinungen bleiben in seiner Entscheidungskraft.*
- *Vorgängig hat er aber den Vorstand zu orientieren.*
- *Die Kontaktpflege zum Dachverband „Vespa-Club der Schweiz“ bleibt Sache des Präsidenten.*
- *Auch dürften Kontaktaufnahmen im Namen des „VCM“ zum jetzigen Piaggio-Generalimporteur „Ofrag Vertriebsgesellschaft, Lupfig“ nur durch ihn erfolgen.*
- *Der Präsident behält sich vor, gewisse Aufgaben den Vorstandsmitgliedern zu delegieren.*

**§23.** *Der Aktuar hat bei der Generalversammlung einen Jahresbericht über die vergangenen Vereinsaktivitäten zu erstatten.*

*Er vertritt nach Möglichkeit den Präsidenten im Verhinderungsfalle.*

**§24.** *Der Kassier führt das Rechnungswesen und legt der Generalversammlung einen jährlichen Bericht sowie ein Budget für das folgende Vereinsjahr vor.*

*Weiter ist er um die korrekte Führung der Adresskartei besorgt.*

*Das Vereinsmaterial wird ebenfalls vom Kassier verwaltet.*

**§25.** *Die Rechnungsrevisoren haben die vom Kassier abgelegten Rechnungen zu prüfen und an der Generalversammlung Bericht zu erstatten.*

**§26.** *Der Vorstand verfügt über eine Kompetenzsumme von jährlich CHF 1000.- (Schweizer Franken Eintausend). Für ausserordentliche Ausgaben kann die Generalversammlung die Kompetenzsumme erhöhen.*

## **IV. Anträge, Statutenänderungen und Auflösungen**

**§27.** *Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins können in einer Generalversammlung mit dreiviertel Stimmenmehrheit beschlossen werden. Solche Anträge müssen mindestens 15 Tage vor der Abhaltung der Generalversammlung dem Vorstand bzw. Präsidenten in schriftlicher Form eingereicht werden.*



Solange jedoch mindestens 7 Mitglieder den Fortbestand des Vereins verlangen, kann derselbe nicht aufgelöst werden.

**§28.** Im Falle der Auflösung des Vereins entscheiden die im Moment der Auflösung verbliebenen Mitglieder über die Verwendung eines allfällig vorhandenen Vermögens.

**§29.** Durch die Beitritts-Erklärung zum Verein verpflichtet sich jedes Mitglied ohne weiteres, die vorliegenden Statuten, sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane pünktlich und gewissenhaft zu befolgen.

## V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

**§30.** Diese Statuten treten sofort nach ihrer Genehmigung durch die Gründungsmitglieder in Kraft und ersetzen eventuelle vorangegangene Variante in allen Teilen.

Statuten und Änderungen genehmigt an der Generalversammlung vom  
21. Februar 2020.

Für den Vespa Club "THE MONKEYS SCHWEIZ"

Der Präsident:

Ivano Patrone

Der Aktuar:

Milena Contaldo

Der Kassier:

Anthony Antonazzo

Version 2: Angenommen an der GV 2020 gemäss Protokoll

